



Selbstverwaltung tagt in Köln

BGFW-Beitrag sinkt – Insolvenzgeld steigt dramatisch

Mit den Römern hat in Köln alles einmal angefangen. Genauer gesagt, mit Gaius Julius Cäsar, der vor über 2000 Jahren die Grenzen des Römischen Reiches bis an den Rhein verschob. Als „Claudische Kolonie der Agrippinenser“ erhielt Köln im Jahr 50 n.Chr. das Römische Stadtrecht. Über einen 80 Kilometer langen Aquädukt wurde Köln mit Quellwasser aus der Eifel versorgt. Ein unterirdisches Kanalsystem sorgte für eine beinahe neuzeitlich zu nennende Stadtentwässerung. Heute versorgt die in Köln ansässige GEW RheinEnergie AG 2,6 Millionen Menschen mit Strom, Gas, Wasser und Wärme. Die rund 3.200 Beschäftigten des Unternehmens aus allen Sparten sind Versicherte der BGFW. Auf Einladung des Arbeitsdirektors der GEW RheinEnergie Rudolf Gruber trafen sich Vertreterversammlung und Vorstand der BGFW zu den turnusmäßigen Frühjahrssitzungen in Köln.

Spartenübergreifender Netzbetrieb
 Als alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung berichtete Rudolf Gruber über Gespräche mit der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, in denen über die unfallversicherungsrechtlichen Folgen der strukturellen Veränderungen in der Energie- und Wasserversorgung beraten wurde. Über klare Zuständigkeitskriterien im Interesse der spartenübergreifend organisierten Unternehmen wird weiter gesprochen. Dem spartenübergreifend tätigen Netzmonteur und seinem Unternehmer muss die notwendige Rechtssicherheit gegeben werden.
Eine eindeutige gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die Beschäftigten in den neu entstehenden spartenüber-

greifenden Netzbetrieben in Querverbundunternehmen (Ortsnetze) der Energie- und Wasserversorgung gibt es noch nicht.
 Vorstand und Vertreterversammlung der BGFW haben betont, dass sich die BGs der Entwicklung in der Wirtschaft anpassen müssen. „Organisatorisch sinnvolle und wirtschaftlich tragfähige Lösungen werden gebraucht“ unterstrich Rudolf Gruber.

Beiträge
 Die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden über die „nachträgliche Bedarfsdeckung“ (ein Umlageverfahren) finanziert. Der Beitragsfuß, der in Verbindung mit der Gefahrklasse die Berechnung des konkreten Beitrags ermöglicht, wurde vom Vorstand wie im Vorjahr auf 2,65 Euro je 1.000 Beitragseinheiten festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Beitragsnachlasses ergibt sich damit für die Unternehmen ein durchschnittlicher effektiver Beitrag je 1.000 Euro Entgelt von **7,15 Euro** (im Vorjahr 7,49 Euro). In der Gefahrklasse 0,8 (Kaufmännischer und verwaltender Teil) beträgt der Beitrag nur 2,12 Euro je 1000 Euro Entgelt. Der Mindestbeitrag für das Umlagejahr 2002 beträgt 40,00 Euro. Wie in den Vorjahren entrichten größere Unternehmen monatliche Beitragsvorschüsse in Höhe von 8,3 Prozent des Umlagebeitrages.

Ausgleichslast
 Neben den Beiträgen zur eigenen Berufsgenossenschaft müssen die Unternehmen Mittel für einen Solidarausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften aufbringen. Diese Gelder flossen bisher im wesentlichen der Bergbau-BG zur Finanzierung von Altlasten zu. Erstmals für das

Umlagejahr 2002 werden voraussichtlich auch einige Bau-Berufsgenossenschaften entlastet. Der Beitragsfuß für die Ermittlung der Ausgleichslast musste darum für das Umlagejahr 2002 um 0,14 Euro auf 1,00 Euro je 1.000 Euro Entgelt angehoben werden. Die Höhe der insgesamt zu finanzierenden Ausgleichssumme kann von der einzelnen zahlungspflichtigen Berufsgenossenschaft nicht beeinflusst werden.

Insolvenzgeld
 Von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten die Beschäftigten insolventer Unternehmen für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt. Die dafür erforderlichen Mittel bringen die insolventfähigen Unternehmen auf. Als Inkassostelle für die Bundesanstalt für Arbeit fungieren die Berufsgenossenschaften. Sie ziehen das Insolvenzgeld von den Unternehmen ein, ohne die Höhe der Beiträge selbst beeinflussen zu können.
 Der Vorstand der BGFW setzte den Bei-

tragsfuß für das Insolvenzgeld 2002 auf 3,15 Euro je 1.000 Euro Entgelt fest. Im Vorjahr betrug der entsprechende Wert 2,30 Euro. Das Ende dieser geradezu dramatischen Entwicklung ist noch nicht abzusehen (siehe auch Seite 6).

Prävention
 Nach 21 Jahren Geltungsdauer wurde die DIN 4124 „Baugruben und Gräben“, Ausgabe 1981, überarbeitet und ist nun als Ausgabe Oktober 2002 erschienen. Für die Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft führt die Neufassung zu einigen wesentlichen Änderungen, insbesondere beim Grabenverbau.
 Am 3. Oktober 2002 trat die Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Es wird nun erfor-



derlich, das bestehende berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk zu überarbeiten und zu prüfen, welche BG-Regeln in das technische Regelwerk zur Betriebssicherheitsverordnung überführt werden können.

